

# Karol Weitz

## Wahrheit und Wahrheitssuche im polnischen Zivilprozess

### I. Einleitung

Über den Begriff der Wahrheit, die Bedeutung der Wahrheit für die Verwirklichung des Zwecks des Zivilprozesses und die Wahrheitssuche diskutiert man – auch in Polen – seit langem.<sup>1</sup> Viele Fragen bleiben aber nach wie vor offen. Dies gilt insbesondere für die Frage, um welche Wahrheit es im Kontext der gerichtlichen Geltendmachung von privatrechtlichen Ansprüchen geht, ob die Wahrheit als Prinzip oder eher als Zweck des Zivilprozesses zu betrachten ist und – wenn sie als Zweck des Zivilprozesses angesehen wird – ob sie der alleinige Zweck, der Hauptzweck, einer der Zwecke oder lediglich ein Aspekt des Zwecks des Zivilprozesses ist. Sehr wichtig ist darüber hinaus die Beurteilung, inwieweit das aktuell bestehende prozessuale Rechtsinstrumentarium die wahrheitsgemäße oder möglichst wahrheitsgemäße Aufklärung des Sachverhalts im Zivilprozess ermöglicht.<sup>2</sup> Nicht zu vergessen ist, dass die jeweils bestehende sozial-politische Realität mit der Ideologie, die ihr zu Grunde gelegen ist, für die Erörterung und Beantwortung dieser Fragen – zumindest in Polen – immer von großer Bedeutung war und nach wie vor teilweise geblieben ist.<sup>3</sup>

### II. Entwicklung in der polnischen Lehre und Gesetzgebung

Im Folgenden werden zuerst die Diskussion über den Begriff der Wahrheit in der polnischen Lehre (unter 1.) und das Problem der Wahrheitsfindung im Lichte der Entwicklung der Gesetzgebung (unter 2.) dargestellt.

#### 1. „Materielle“, „formelle“, „gerichtliche“ Wahrheit oder einfach Wahrheit?

Die Diskussion über Wahrheit im Zivilprozess ist schwierig zuerst deshalb, weil das Wort „Wahrheit“ in der polnischen Lehre meistens und ganz frei mit zusätzlichen Adjektiven wie „materielle“, „objektive“, „formelle“, „juristische“ oder „gerichtliche“ verwendet wird. Es ist aber nicht ganz eindeutig, was jeweils darunter zu verstehen ist.

Teilweise wird die materielle Wahrheit mit tatsächlichen Feststellungen gleichgesetzt, die in einem gerichtlichen Verfahren unter Erörterung des ganzen gesammelten

---

<sup>1</sup> Vgl. *J. Elżanowski*, Zasada „prawdy materialnej“ w k.p.c. (Das Prinzip der „materiellen Wahrheit“ in der ZVO), *Współczesna Myśl Prawnicza* (Gegenwärtiges Rechtsdenken) 1|1935, Nr. S. 1 ff. und Nr. 3, S. 14 ff.; *M. Waligórski*, Gwarancje wykrycia prawdy w procesie cywilnym (Garantien der Wahrheitserforschung im Zivilprozess), *Państwo i Prawo* (PiP = Staat und Recht) 8-9|1953, S. 254 ff.; *Z. Resich*, Poznanie prawdy w procesie cywilnym (Wahrheitsermittlung im Zivilprozess), Warszawa 1958; *T. Ereciński/K. Weitz*, Prawda i równość stron w postępowaniu cywilnym a orzecznictwo Trybunału Konstytucyjnego (Wahrheit und Gleichheit von Parteien im Zivilprozess und Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes), in: *Orzecznictwo Trybunału Konstytucyjnego a Kodeks postępowania cywilnego* (Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes und die Zivilverfahrensordnung), hrsg. von *T. Ereciński/K. Weitz*, Warszawa 2010, S. 17 ff.

<sup>2</sup> *Ereciński/Weitz*, Fn. 1, S. 18.

<sup>3</sup> Ebd.

Prozessstoffes ermittelt wurden.<sup>4</sup> Meistens wird aber die Meinung vertreten, dass die materielle Wahrheit die Übereinstimmung der ermittelten Tatsachen mit der Wirklichkeit bedeutet,<sup>5</sup> wobei es eher nicht klar ist, ob das naturwissenschaftliche Verständnis der Wahrheit (das Abbild der Wirklichkeit)<sup>6</sup> oder die prozessordnungsgemäß gewonnene Wahrheit<sup>7</sup> damit gemeint wird. Die Befürworter der Gleichsetzung der materiellen Wahrheit mit dem Abbild der Wirklichkeit ersetzen diesen Begriff mit dem Begriff der „objektiven“ Wahrheit.<sup>8</sup> Letztendlich gibt es Stimmen, dass die „materielle“ Wahrheit einfach mit der Wahrheit gleichzusetzen ist und dass das Adjektiv „materielle“ dies nur bekräftigen soll.<sup>9</sup>

Gewisse Zweifel erweckt auch der Begriff der „formellen“ Wahrheit, der in der Lehre sehr oft mit der „juristischen“ oder „gerichtlichen“ Wahrheit als gleichbedeutend angesehen wird. Nach verbreiteter Meinung bedeutet die formelle Wahrheit, dass die durch das Gericht ermittelten tatsächlichen Umstände mit dem durch die Parteien vorgebrachten Sachverhalt und den von ihnen dargestellten Beweisen übereinstimmen sollten (quot non est in actis, non est in mundo).<sup>10</sup> Damit korrespondiert die These, dass die formelle Wahrheit mit der Geltung der Verhandlungsmaxime verbunden ist, weil bei der Geltung dieser Maxime das Gericht nur auf die Mitwirkung der Parteien angewiesen ist. Nach dieser Auffassung ist die materielle Wahrheit lediglich in einem Officialverfahren denkbar.<sup>11</sup> Aus anderem Gesichtspunkt wird die formelle Wahrheit als Kategorie betrachtet, die auf das bestimmte Verfahren mit den in diesem Verfahren geltenden Regeln bezogen wird. Ob die gerichtlich ermittelten Tatsachen „formell“ („gerichtlich“) wahr

<sup>4</sup> So J. Dąbrowa, W sprawie terminów: prawda materialna czy obiektywna? (Über Begriffe: materielle oder objektive Wahrheit?), Zeszyty Naukowe Uniwersytetu Wrocławskiego (Wissenschaftliche Hefte der Universität zu Breslau) 1961, Recht VIII, S. 144.

<sup>5</sup> Vgl. Waligórski, Fn. 1, S. 256; J. Gudowski, O kilku naczelnych zasadach procesu cywilnego – wczoraj, dziś, jutro (Über einige Hauptgrundsätze des Zivilprozesses – gestern, heute, morgen), in: Księga pamiątkowa S. Sołtyńskiego (Festschrift für S. Sołtyński), Poznań 2005, S. 1027; A. Jakubecki, Naczelne zasady postępowania cywilnego w świetle nowelizacji kodeksu postępowania cywilnego (Hauptgrundsätze des Zivilverfahrens im Lichte der Novellierungen der Zivilverfahrensordnung), in: Czterdziestolecie kodeksu postępowania cywilnego. Zjazd katedr postępowania cywilnego w Zakopanem (Vierzig Jahre der Zivilverfahrensordnung. Tagung der Zivilprozessrechtslehrer in Zakopane), Kraków 2006, S. 360 und 366; M. Manowska, Zasada prawdy materialnej w świetle nowelizacji kodeksu postępowania cywilnego (Prinzip der materiellen Wahrheit im Lichte der Novellierungen der Zivilverfahrensordnung), Prawo Spółek (Recht der Gesellschaften) 12|1999, S. 49; W. Broniewicz/A. Marciniak/I. Kunicki, Postępowanie cywilne w zarysie (Zivilverfahren im Grundriss), Warszawa 2014, S. 59.

<sup>6</sup> In dieser Richtung Z. Resich, Fn. 1, S. 22–23; J. Klich, Problem prawdy w procesie cywilnym (Problem der Wahrheit im Zivilprozess), Acta Universitatis Wratislaviensis 1976, Recht LI, S. 122–123; K. Piasecki, Prawda w procesie cywilnym (Wahrheit im Zivilprozess), Nowe Prawo (Neues Recht 2–3|1989, S. 17–18.

<sup>7</sup> So ausdrücklich Broniewicz/Marciniak/Kunicki, Fn. 5, S. 60; Gudowski, Fn. 5, S. 1027–1028.

<sup>8</sup> Vgl. Fn. 6.

<sup>9</sup> Broniewicz/Marciniak/Kunicki, Fn. 5, S. 60; Jakubecki, Fn. 5, S. 360; T. Gizbert-Studnicki, Prawda sądowa w postępowaniu cywilnym (Gerichtliche Wahrheit im Zivilverfahren), PiP 7|2009, S. 7.

<sup>10</sup> Vgl. Resich, Fn. 1, S. 22; Broniewicz/Marciniak/Kunicki, Fn. 5, S. 60; Piasecki, Fn. 6, S. 18; Jakubecki, Fn. 5, S. 365; A. Kallaus, Konsekwencje prawne zmiany przepisu art. 3 k.p.c. w postępowaniu procesowym (Rechtsfolgen der Änderung der Vorschrift des Art. 3 ZVO im Prozessverfahren), Monitor Prawniczy (MoP = Juristischer Monitor) 4|1997, S. 137; K. Knoppek, Zmierzch zasady prawdy obiektywnej w procesie cywilnym (Das Ende des Grundsatzes der objektiven Wahrheit im Zivilprozess), Palestra 1–2|2005, S. 13.

<sup>11</sup> Vgl. Kallaus, Fn. 11, S. 137; Manowska, Fn. 5, S. 49; Knoppek, Fn. 11, S. 13–14.

sind, hängt danach also nur davon ab, ob das Gericht bei der Ermittlung dieser Tatsachen die im Verfahren geltenden Regeln beachtet hat.<sup>12</sup>

Obwohl die herrschende polnische Doktrin die prozessuale Wahrheit in die für den Zivilprozess typische „formelle“ und eine „materielle“ (echte?) Wahrheit unterscheidet, gibt es doch auch Stimmen, wonach diese Unterscheidung unlogisch ist. Es wird somit auch die Auffassung vertreten, dass es nur eine Wahrheit gibt, d. h. einfach Wahrheit ohne jegliche zusätzliche Adjektive, die diese Wahrheit qualifizieren.<sup>13</sup> Die Suche nach dieser Wahrheit stellt eine Prozessmaxime im Sinne eines Prozesspostulats dar. Eine ganz andere Frage ist dagegen diejenige, in welchem Umfang und auf welche Weise diese Wahrheit im Zivilprozess erkennbar und rekonstruierbar ist.<sup>14</sup>

## 2. Wahrheit im Lichte der Entwicklung der Gesetzgebung

Die Entwicklung des polnischen Zivilprozessrechts begann mit dem Erlass der ersten Zivilverfahrensordnung vom 1930, die am 1. Januar 1933 in Kraft getreten ist (Alte ZVO).<sup>15</sup> Nach dem Zweiten Weltkriege wurde die Alte ZVO zuerst nach dem sowjetischen Muster im Jahre 1950 umgestaltet und später mit der neuen Zivilverfahrensordnung vom 17. November 1964 mit ihrem Inkrafttreten am 1. Januar 1965 ersetzt (ZVO).<sup>16</sup> Die geltende ZVO wurde nach der politischen Wende des Jahres 1989 mehrmals novelliert. Infolge der Novellierungen u. a. von 1996,<sup>17</sup> 2000,<sup>18</sup> 2004<sup>19</sup> 2006<sup>20</sup> und 2011<sup>21</sup> wurde der polnische Zivilprozess von einem „sozialistischen“ Zivilprozess in den Zivilprozess eines demokratischen Staates schrittweise umgewandelt.<sup>22</sup>

<sup>12</sup> So *Gizbert-Studnicki*, Fn. 9, S. 16–18.

<sup>13</sup> In dieser Richtung *H. Dolecki*, *Jedna czy kilka prawd w poznaniu sądowym?* (Eine Wahrheit oder mehrere Wahrheiten im Gerichtserkenntnis?), in: *Księga Jubileuszowa z okazji 15-lecia Wydziału Prawa i Administracji Uniwersytetu Szczecińskiego* (Festschrift anlässlich fünfzehnjährigen Jubiläums der Fakultät für Recht und Verwaltungswesen an der Universität zu Stettin), hrsg. von *Z. Ofiarski*, *Szczecin* 2004, S. 100–101; *ders.*, *Postępowanie cywilne. Zarys wykładu* (Zivilverfahren im Grundriss), *Warszawa* 2013, S. 47–48.

<sup>14</sup> *Dolecki*, Fn. 13, S. 101; *ders.*, Fn. 13, S. 47.

<sup>15</sup> Die ursprüngliche Fassung der Alten ZVO wurde mit der Verordnung des Präsidenten der Republik Polens vom 29.11.1930 (Dz. U. [Abkürzung vom „Dziennik Ustaw“ = „Gesetzblatt“] Nr. 83, Pos. 651) veröffentlicht. Nach der Novellierung einiger Vorschriften über das streitige Verfahren mit der Verordnung des Präsidenten der Republik Polen vom 27.10.1932 (Dz. U. Nr. 93, Pos. 802) und der Hinzufügung der Vorschriften über das Zwangsvollstreckungsrecht wurde der einheitliche Text der Alten ZVO mit der Bekanntmachung des Justizministers vom 1.12.1932 (Dz. U. Nr. 112, Pos. 934) veröffentlicht, vgl. *Die polnische Zivilprozessordnung. Erster Hauptteil: Streitverfahren nebst Einführungsverordnung*, übersetzt und erläutert von *R. Kann*, *Berlin* 1933, S. VI.

<sup>16</sup> Dz. U. Nr. 43, Pos. 296 mit Änderungen.

<sup>17</sup> Gesetz vom 1.3.1996, Dz. U. Nr. 43, Pos. 189. Das Gesetz trat am 1.7.1996 in Kraft.

<sup>18</sup> Gesetz vom 24.5.2000, Dz. U. Nr. 48, Pos. 554. Das Gesetz trat am 1.7.2000 in Kraft.

<sup>19</sup> Gesetz vom 2.7.2004, Dz. U. Nr. 172, Pos. 1804. Das Gesetz trat am 5.2.2005 in Kraft.

<sup>20</sup> Gesetz vom 16.11.2006, Dz. U. Nr. 235, Pos. 1699. Das Gesetz trat am 20.3.2007 in Kraft.

<sup>21</sup> Gesetz vom 16.9.2011, Dz. U. Nr. 233, Pos. 1381. Das Gesetz trat am 3.5.2012 in Kraft.

<sup>22</sup> Über die Entwicklung des polnischen Zivilprozessrechts nach der politischen Wende des Jahres 1989 vgl. eingehend u. a. *K. Weitz*, *Die Entwicklung des polnischen Zivilprozessrechts nach der politischen Wende im Jahre 1989*, ZZPInt 11(2006), S. 89 ff.; *ders.*, *Reformen des Zivilprozessrechts in der dritten polnischen Republik*, in: *Die Entwicklung des Zivilprozessrechts in Mitteleuropa um die Jahrtausendwende. Reform und Kodifikation – Tradition und Erneuerung*, hrsg. von *Th. Sutter-Somm/V. Harságyi*, *Zürich, Basel, Genf* 2012, S. 189 ff.; *T. Ereciński*, *Recent Developments in Civil Procedure in Poland*, in: *The Recent Tendencies of Development in Civil Procedure Law – Between East and West*, *Vilnius*

Der Alten ZVO lagen der Dispositions- und Beibringungsgrundsatz, der Grundsatz der Gleichheit der Parteien, der Schriftlichkeits- und der Mündlichkeitsgrundsatz, der Grundsatz der prozessualen Förmlichkeit, der Unmittelbarkeits- und der Konzentrationsgrundsatz zugrunde. Die Vertreter der herrschenden Meinung betonten, dass auch das Verfahren mit der Verhandlungsmaxime die Feststellung der Wahrheit erstrebt. Überwiegend war deshalb die These, dass der polnische Zivilprozess auf dem Grundsatz der materiellen Wahrheit beruhe.<sup>23</sup> Als allererstes und wichtigstes Erfordernis, das im Zivilprozess eingehalten werden sollte, betrachtete man damals die Richtigkeit von Zivilurteilen. Ein richtiges Urteil setzt aber vor allem voraus, dass es auf dem wahren historischen Sachverhalt beruht und dass das Gericht das geltende Prozessrecht und die maßgeblichen materiellrechtlichen Privatrechtsnormen korrekt, d. h. ohne Rechtsanwendungsfehler, anwendet.<sup>24</sup> Es war aber gleichzeitig ganz klar, dass die Wahrheitsuche im Zivilprozess gewissen Beschränkungen unterlag, so dass der Grundsatz der materiellen Wahrheit kein absoluter Grundsatz war.<sup>25</sup>

Nach dem Zweiten Weltkriege wurde das polnische Zivilprozessrecht nach dem sog. sowjetischen Muster umgestaltet. Dies bedeutete vor allem das Herrschen des Grundsatzes der objektiven Wahrheit, der sogar als Oberprinzip gegenüber allen anderen Prozessprinzipien betrachtet wurde.<sup>26</sup> Diesem Grundsatz lag die auf der marxistischen Philosophie beruhende Überzeugung, wonach die „objektive“ Wahrheit im Prozess immer „entdeckt“ werden kann und soll.<sup>27</sup> Die Wahrheitsfindung war vorwiegend die Aufgabe des Gerichts, das verpflichtet war, alle wesentlichen Sachumstände umfassend zu untersuchen und den tatsächlichen Inhalt der faktischen und rechtlichen Verhältnisse unter Parteien aufzuklären (vgl. den ehemaligen Art. 3 § 2 ZVO). Das Gericht konnte hierfür die nach dem Stand des Verfahrens zulässigen Handlungen von Amts wegen vornehmen, die es zur Ergänzung des Materials und der von den Parteien angetretenen Beweise für notwendig hielt. Zwecks Ergänzung oder Aufklärung der Parteibehauptungen und Feststellung der zur Entscheidung der Sache notwendigen Beweise konnte das Gericht ent-

---

2007, S. 111 ff.; *F. Zoll*, Landbericht: Polen, in: Beschleunigung des zivilgerichtlichen Verfahrens in Mittel- und Osteuropa, CLC-Schriftenreihe Band 10, Wien, Graz 2004, S. 123 ff.; *ders.*, Polen, in: Die Entwicklung des Zivilprozessrechts in Mittel- und Südosteuropa seit 1918, hrsg. von *W. H. Rechberger*, Jan Sramek Verlag 2011, S. 117 ff.

<sup>23</sup> Vgl. z. B. *F. Kruszelnicki*, Zasady procesu cywilnego według polskiej procedury cywilnej (Prinzipien des Zivilprozesses nach der polnischen Zivilverfahrensordnung), Głos Sądownictwa (GS = Gerichtsbarkeitsstimme) 9|1931, S. 471–472; *L. Peiper*, Komentarz do kodeksu postępowania cywilnego (Kommentar zur Zivilverfahrensordnung), Kraków 1934, Band 1, S. 526; *Elżanowski*, Fn 1, S. 1 ff.; *W. Miszewski*, Proces cywilny w zarysie (Zivilprozess im Grundriss), Warszawa/Łódź 1946, Band 1, S. 40. Die Geltung des Grundsatzes der materiellen Wahrheit in der Alten ZVO wurde aber in der Rechtsprechung in Frage gestellt, vgl. Entscheidung des Obersten Gerichts vom 28.2.1936, C III 1217/34, Orzecznictwo Sądów Polskich (OSP = Rechtsprechung der polnischen Gerichte) 1937, Pos. 62.

<sup>24</sup> *E. Waśkowski*, System procesu cywilnego (System des Zivilprozesses), Wilno 1932, S. 100.

<sup>25</sup> *Elżanowski*, Fn 1, S. 18 ff.; *T. Kostecki*, Zasada prawdy formalnej w k.p.c. (Grundsatz der formellen Wahrheit in der ZVO), GS 1936, Nr. 6, S. 446–450; *WMiszewski*, Fn. 23, S. 40–41.

<sup>26</sup> So u. a. *Waligórski*, Fn. 1, S. 262; *Resich*, Fn. 1, S. 22; *J. Jodłowski*, Zasady naczelne socjalistycznego postępowania cywilnego (Die Hauptgrundsätze des sozialistischen Zivilverfahrens), in: Wstęp do systemu prawa procesowego cywilnego (Einführung in das System des Zivilprozessrechts), hrsg. von *J. Jodłowski*, Wrocław, Warszawa, Kraków, Gdańsk 1974, S. 75; *W. Siedlecki*, Zarys postępowania cywilnego (Grundriss des Zivilverfahrens), Warszawa 1968, S. 46.

<sup>27</sup> Die ausdrückliche Umbenennung der materiellen Wahrheit in die objektive Wahrheit wurde durch das Oberste Gericht vorgeschrieben, vgl. die Entscheidung des Obersten Gerichts vom 27.6.1953, C Prez. 195/92, Orzecznictwo Sądu Najwyższego (OSN = Rechtsprechung des Obersten Gerichts), 1953, Nr. 4, Pos. 95.

sprechende Ermittlungen anordnen (Art. 213 § 1 und Art. 232 ZVO a. F.); es war ferner hinaus befugt, die von Parteien nicht genannten Beweise zuzulassen (Beweiserhebung von Amts wegen – Art. 232 ZVO a. F.). Zwar war es auch vorgesehen, die Parteien zu verpflichten, wahrheitsgemäß über alle Umstände Auskunft zu geben (Art. 3 § 1 ZVO a. F.; diese Vorschrift gilt auch heute) und die für die Sachentscheidung erforderlichen Beweise zu nennen (Art. 232 ZVO a. F.), aber – angesichts der weitgehenden Befugnisse des Gerichts zur Handlung von Amts wegen bei der Sammlung des Prozessstoffes – wurde die Verhandlungsmaxime in der Lehre überwiegend entweder modifiziert oder überhaupt in Frage gestellt.<sup>28</sup>

Die Diskussion über die Geltung des Grundsatzes der materiellen oder der formellen Wahrheit im polnischen Zivilprozess entzündete sich von neuem nach den Novellierungen der ZVO nach der politischen Wende des Jahres 1989. Infolge dieser Novellierungen wurden der Dispositionsgrundsatz gestärkt und der Beibringungsgrundsatz wiedereingeführt (u. a. Art. 3 § 2 ZVO wurde gestrichen). Manche Autoren vertreten die Auffassung, dass infolge dieser Änderungen der bisher geltende Grundsatz der materiellen (objektiven) Wahrheit durch den Grundsatz der formellen Wahrheit ersetzt wurde.<sup>29</sup> Nach dieser Auffassung ist es nicht mehr erforderlich, dass die durch das Gericht ermittelten Tatsachen der Wirklichkeit entsprechen. Diese Tatsachen müssen lediglich mit dem faktischen Prozessstoff übereinstimmen, den die Parteien dem Gericht vorgetragen haben.<sup>30</sup> Die herrschende Gegenmeinung geht davon aus, dass die materielle Wahrheit nach wie vor eher der Grundsatz des polnischen Zivilprozesses ist und als dessen Ziel betrachtet werden kann. Man kann natürlich nicht ausschließen, dass die materielle Wahrheit in bestimmten Sachen nicht entdeckt wird, dies bedeutet aber noch nicht, dass der Grundsatz der formellen Wahrheit dominiert. Das wäre nur dann der Fall, wenn der Grundsatz der formellen Wahrheit durch den Gesetzgeber als geltender Grundsatz ausdrücklich proklamiert würde.<sup>31</sup>

### III. Wahrheitsfindung und der Zweck des Zivilprozesses

Das Problem, welche Rolle die Wahrheit und die Wahrheitssuche im Zivilprozess spielen, muss man in der Tat im engen Zusammenhang mit der Frage nach dem Zweck des Zivilprozesses sehen.<sup>32</sup> Angenommen, der Rechtssuchende stellt dem Gericht ein Begehren und die tatsächlichen Behauptungen für seine Unterstützung dar, muss man feststellen, dass der Erlass eines richtigen Urteils über dieses Begehren als Zweck des Zivilpro-

<sup>28</sup> Vgl. *Weitz*, Fn. 22, S. 93.

<sup>29</sup> So u. a. *Kallaus*, Fn. 11, S. 137; *Knoppek*, Fn. 11, S. 9; *J. Jankowski*, Die wesentlichen Grundsätze des Zivilverfahrensrechts nach 40 Jahren der Geltung der polnischen Zivilprozessordnung, ZZPInt 10 (2005), S. 229–232. Die Geltung des Grundsatzes der materiellen Wahrheit stellt auch *L. Błaszczak* in Frage, in: *Postępowanie cywilne (Zivilverfahren)*, hrsg. von *E. Marszałkowska-Krześ*, Warszawa 2013, S. 60–61.

<sup>30</sup> *Kallaus*, Fn. 11, S. 137; *Knoppek*, Fn. 11, S. 9.

<sup>31</sup> *Broniewicz/Marciniak/Kunicki*, Fn. 5, S. 59; *Gudowski*, Fn. 5, S. 1027–1028; *Jakubecki*, Fn. 5, S. 368–370; *H. Pietrzkowski*, Prawo do rzetelnego procesu w świetle zmienionej procedury cywilnej (Recht auf einen fairen Prozess im Lichte der geänderten Zivilverfahrensordnung), *Przegląd Sądowy (PS = Gerichtliche Rundschau)* 10|2005, S. 29–30.

<sup>32</sup> Vgl. zuletzt in der deutsche Lehre z. B. *P. Gilles*, Zur Demontage des Wahrheitspostulats im Zivilprozess durch die vorherrschende deutsche Doktrin, in: *Festschrift für P. Gottwald zum 70. Geburtstag*, hrsg. von *J. Adolphsen/J. Goebel/U. Hass/B. Hess/S. Kolmann/M. Würdinger*, München 2014, S. 198; *H. Prütting*, Wahrheit im Zivilprozess, in: *Festschrift für P. Gottwald zum 70. Geburtstag*, hrsg. von *J. Adolphsen/J. Goebel/U. Hass/B. Hess/S. Kolmann/M. Würdinger*, München 2014, S. 510–512.

zesses betrachtet werden soll.<sup>33</sup> Ein Urteil kann nur dann als richtig anerkannt werden, wenn solche tatsächlichen Umstände ihm zugrunde gelegt werden, die möglichst weitgehend der Wahrheit, d. h. dem wahren historischen Sachverhalt, entsprechen. Die weitere Voraussetzung für die Richtigkeit des Urteils ist die korrekte Anwendung des Prozessrechts und des materiellen Rechts auf die ermittelten tatsächlichen Umstände.<sup>34</sup>

Die Wahrheitsuche nimmt also im Rahmen der gerichtlichen Rechtsgewährung einen sehr wichtigen Platz ein. Die Rolle der Wahrheitsfindung ist ebenso wichtig wie die richtige Anwendung der Prozessrechts und des materiellen Rechts. Die Wahrheit stellt somit keinen selbständigen Wert und keinen Selbstzweck<sup>35</sup> im Rahmen der Rechtsgewährung dar, spielt aber eine wichtige Rolle als Voraussetzung für die Richtigkeit der zu fällenden gerichtlichen Entscheidung. Damit wird die Wahrheitsfindung, ähnlich wie die richtige Anwendung des Prozessrechts und des materiellen Rechts, zu einer der wichtigsten Voraussetzungen für die Erreichung des Zwecks des Zivilprozesses, d. h. für den Erlass eines richtigen (rechtmäßigen) Urteils.<sup>36</sup> Daraus folgt aber, dass es keinen Sinn mehr hat, die Unterscheidung zwischen der materiellen und der formellen Wahrheit aufrechtzuerhalten. Es ist ausreichend, lediglich über die Wahrheit ohne jegliche Adjektivzusätze zu reden. Diese Wahrheit bedeutet, dass die tatsächlichen Feststellungen in dem Verfahren nach der Überzeugung des Gerichts und nach Möglichkeit weitgehend dem wahren historischen Sachverhalt entsprechen sollen. Es geht aber um die subjektive Überzeugung von der Wahrheit in der Person des urteilenden Richters und nicht um die objektive Wahrheit, weil diese ohnehin nicht festzustellen ist.<sup>37</sup> Man muss darüber hinaus annehmen, dass die Wahrheit oder die Wahrheitsfindung keinen Grundsatz im prozessualen Sinne darstellt. Sie spielt eine sehr wichtige Rolle im Zivilprozess, die nicht unterschätzt werden kann, aber kann nicht als prozessualer Grundsatz, darunter auch nicht im Sinne eines prozessualen Postulats, bertachtet werden. Vielmehr besteht der Zusammenhang der Wahrheitsuche mit den prozessualen Prinzipien darin, dass die Wahrheitsfindung durch die Realisierung der prozessualen Grundsätze, insbesondere des Beibringungs- und des Konzentrationsgrundsatzes, weitgehend determiniert ist.<sup>38</sup>

#### IV. Wahrheitsuche und ihre Begrenzungen

Im Rahmen der Erörterung der Wahrheitsuche sollte man den Verhandlungs- und den Untersuchungsgrundsatz gegeneinander nicht gegenüberstellen.<sup>39</sup> Es liegt nämlich auf der Hand, dass sowohl das Verfahren mit dem Verhandlungsgrundsatz als auch das Verfahren mit dem Untersuchungsgrundsatz die Feststellung der Wahrheit erstreben. Die

<sup>33</sup> *Ereciński/Weitz*, Fn. 1, S. 27–28. Ähnlich früher *Waškowski*, Fn. 24, S. 100. Ganz abzulehnen ist dagegen die Meinung, dass sich der Zweck des Zivilprozesses in der fairen Erledigung (im formellen Sinne, d. h. unter Einhaltung der Erfordernisse eines fairen Verfahrens) der Sache erschöpft. So aber in der polnischen Lehre z. B. *S. Cieślak*, *Formalizm postępowania cywilnego* (Formalismus des Zivilverfahrens), Warszawa 2008, S. 56.

<sup>34</sup> *Ereciński/Weitz*, Fn. 1, S. 27–28.

<sup>35</sup> In diesem Sinne auch *L. Rosenberg/K.-H. Schwab/P. Gottwald*, *Zivilprozessrecht*, München 2010, Rn. 6, S. 398.

<sup>36</sup> *Ereciński/Weitz*, Fn. 1, S. 27–28; *Weitz*, Fn. 22, S. 196.

<sup>37</sup> Anders gesagt geht es nicht um die sog. absolute Wahrheit im naturwissenschaftlichen Sinne (Abbild der Wirklichkeit), sondern um die prozessordnungsgemäß gewonnene Wahrheit, vgl. *Ereciński/Weitz*, Fn. 1, S. 29.

<sup>38</sup> *Ereciński/Weitz*, Fn. 1, S. 28. Insoweit gebe ich meine frühere, etwas abweichende Meinung, auf, vgl. *Weitz*, Fn. 22, S. 109.

<sup>39</sup> Vgl. *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Fn. 35, Rn. 6, S. 398.

Wahl zwischen diesen Grundsätzen ist nicht damit verbunden, im welchem Umfang die Wahrheit in dem betroffenen Verfahren erkennbar und rekonstruierbar sein sollte, sondern hängt davon ab, welcher von diesen Grundsätzen dem Wesen des betroffenen Verfahrens und dem Gegenstand dieses Verfahrens besser die Rechnung trägt.<sup>40</sup> Dem Wesen des Zivilprozesses, in dem über die Privatrechte von Parteien meistens gestritten wird, entspricht es besser, den Parteien die Last zur Sachvortrag und zur Anbietung von Beweisen aufzuerlegen. Die Wahrheit aus beider Parteien Mund wird leichter kund als durch eine gerichtliche Untersuchung.<sup>41</sup> Die Initiative des Gerichts soll eher eine ergänzende und untergeordnete, aber nicht zu unterschätzende Rolle spielen.

Dies entspricht der jetzigen gesetzlichen Lage in Polen. Nach den Reformen, die nach der politischen Wende durchgeführt wurden, gilt der Verhandlungsgrundsatz im polnischen Zivilprozessrecht, der jedoch teilweise durch die Initiative des Gerichts doch ergänzt wird.<sup>42</sup> Die ZVO kennt eine klare Regelung für die Verpflichtung der Parteien zur Wahrheit. Nach Art. 3 ZVO sind beide Parteien<sup>43</sup> verpflichtet, ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände der Wahrheit gemäß abzugeben. Zwar hat die Geltung des Verhandlungsgrundsatzes zur Folge, dass sich das Gericht grundsätzlich nur mit dem Lebenssachverhalt beschäftigt, den ihm die Parteien in ihren Behauptungen darstellen.<sup>44</sup> Das Gericht verfügt aber über Instrumente, mit denen es diesen Sachverhalt erweitern kann. Es berücksichtigt die Tatsachen, die allgemein oder ihm amtlich bekannt sind (Art. 213 § 1 und Art. 228 ZVO). Der Richter kann die Parteien auch zur zusätzlichen Behauptung über die tatsächlichen Umstände der Sache durch die Fragestellung im Rahmen der Parteienanhörung (Art. 212 § 1 ZVO) oder die Anordnung des Wechsels von Schriftsätzen (Art. 207 § 3 ZVO) veranlassen.<sup>45</sup> Stimulierend auf die Parteien sollen auch die Vorschriften wirken, in denen die zeitlichen Grenzen für das Vorbringen von tatsächlichen Umständen und Beweismitteln festgelegt sind.<sup>46</sup> Nach Art. 6 § 2 ZVO sollen die Parteien alle tatsächlichen Umstände und Beweismittel ohne Verzögerung vorbringen, so dass das Verfahren reibungslos und zügig durchgeführt werden kann. Erfüllen die Parteien diese Prozessförderungslast nicht, so gelten die Zurückweisungsvorschriften (u.a. Art. 207 § 6, Art. 217 § 2 und Art. 381 ZVO). Das Risiko, dass das verspätete Vorbringen zurückgewiesen wird, soll die Parteien dazu neigen, möglichst schnell und komplett den ganzen Sachverhalt darzustellen und Beweise anzubieten.<sup>47</sup>

<sup>40</sup> *Ereciński/Weitz*, Fn. 1, S. 30.

<sup>41</sup> *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Fn. 35, Rn. 6, S. 398.

<sup>42</sup> Vgl. *Weitz*, Fn. 22 (Reformen ...), S. 195–196.

<sup>43</sup> Dies umfasst auch die Bevollmächtigten der Parteien, vgl. *T. Ereciński*, in: *Kodeks postępowania cywilnego. Komentarz. Postępowanie rozpoznawcze (Zivilverfahrensordnung. Kommentar. Erkenntnisverfahren)*, hrsg. von *T. Ereciński*, Warszawa 2012, Band 1, Art. 5, Rn. 1, S. 117.

<sup>44</sup> *Ereciński/Weitz*, Fn. 1, S. 31.

<sup>45</sup> Es geht hier natürlich nicht um die gerichtliche Amtsermittlung, sondern lediglich um die Verdeutlichung den Parteien gegenüber, dass ihr Vortrag lückenhaft, mehrdeutig oder widersprüchlich ist, vgl. *K. Weitz/P. Grzegorzczak*, in: *Kodeks postępowania cywilnego. Komentarz. Postępowanie rozpoznawcze (Zivilverfahrensordnung. Kommentar. Erkenntnisverfahren)*, hrsg. von *T. Ereciński*, Warszawa 2012, Band 1, Art. 212, Rn. 5, S. 1015 und Rn. 6, S. 1016.

<sup>46</sup> *Ereciński/Weitz*, Fn. 1, S. 31.

<sup>47</sup> Dazu, dass der Konzentrationsgrundsatz nicht (nur) der schnellen Abwicklung des Verfahrens, sondern auch der (besseren) Wahrheitsfindung dient, vgl. *Waśkowski*, Fn. 24, S. 132–133; *K. Weitz*, *Między systemem dyskrecjonalnej władzy sędziego a systemem prekluzji – ewolucja regulacji prawa polskiego (Zwischen dem System der diskretionären Gewalt des Richters und dem System der Präklusion – die Evolution der Regelung des polnischen Rechts)*, in: *Ewolucja polskiego postępowania cywilnego wobec przemian politycznych, społecznych i gospodarczych (Die Evolution des polnischen Zivilverfahrens angesichts der politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Änderungen)*, hrsg. von *H. Dolecki/K. Flaga-Gieruszyńska*, Warszawa 2009, S. 75.

Wenn es um die Beweismittel, das Beweisverfahren und die Beweiswürdigung geht, so muss man davon ausgehen, dass die geltenden gesetzlichen Regelungen in dieser Hinsicht ihrem Wesen nach der Wahrheitssuche dienen und dass sie grundsätzlich so konzipiert sind, die Wahrheitsfindung im prozessrechtlichen Rahmen weitgehend zu ermöglichen.<sup>48</sup> Im polnischen Zivilprozessrecht ist der Katalog von zulässigen Beweismitteln grundsätzlich kein enumerativer Katalog. Neben den im Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Beweismitteln (dem Urkundenbeweis<sup>49</sup>, dem Zeugenbeweis, dem Sachverständigenbeweis, dem Augenschein, der Parteivernehmung, der Blutgruppenuntersuchung, dem Beweis aus Nichttextdokumenten<sup>50</sup>) können auch weitere, im Gesetz nicht genannten Beweismittel zugelassen werden (vgl. Art. 309 ZVO).<sup>51</sup> Die Art und Weise der Durchführung dieser im Gesetz nicht genannten Beweismittel muss das Gericht unter Berücksichtigung ihrer Beschaffenheit festlegen. Dabei muss es die Vorschriften der ZVO über die Beweise und das Beweisverfahren entsprechend anwenden. Im Kontext der Wahrheitsfindung ist die Regelung sehr wichtig, die dem Gericht die Befugnis einräumt, ein Beweismittel von Amts wegen zu erheben (Art. 232 Satz 2 ZVO). Diese Befugnis des Gerichts, obwohl sie nach der Rechtsprechung nur eine ergänzende Rolle spielen oder sogar nur eine Ausnahme darstellen sollte,<sup>52</sup> ist von wesentlicher Bedeutung. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass das Gericht jedes Beweismittel, darunter auch den Zeugenbeweis, von Amts wegen erheben darf.<sup>53</sup> Darüber hinaus ist die Beweiserhebung von Amts wegen grundsätzlich zwar als eine Befugnis und keine Pflicht des Gerichts konzipiert, aber in der Lehre und Rechtsprechung werden doch einige Situationen erörtert, in denen das Gericht eher verpflichtet ist, die von den Parteien nicht genannten Beweismittel zu erheben, z. B. wenn ein Verdacht besteht, dass die Parteien einen fiktiven Prozess führen.<sup>54</sup>

Dem Richter sind aber auch gewisse Schranken bei der Wahrheitsermittlung auferlegt. Nach Art. 229 ZVO bedürfen die von einer Partei behaupteten Tatsachen keines Beweises, wenn sie durch die Gegenpartei zugestanden sind. Dies kann eben zur Folge haben, dass die Wahrheit doch nicht gefunden wird. Die Abmilderung dieser Beschränkung ergibt sich nur daraus, dass das Gericht an das Geständnis nicht gebunden ist, wenn es seine Zweifel erweckt. Im Jahre 2004 wurde aber der Zusatz gestrichen, dass es um Zweifel an der Übereinstimmung des Geständnisses mit der wirklichen Sachlage geht.<sup>55</sup> Im Falle der Versäumnis des Beklagten sind die in der Klageschrift oder in den dem Beklagten vor der Verhandlung zugestellten Schriftsätzen enthaltenen Behauptungen über tatsächliche Umstände als wahr anzunehmen, außer wenn sie begründete Zweifel

<sup>48</sup> *Gudowski*, Fn. 5, S. 1027.

<sup>49</sup> In Polen umfasst der Urkundenbeweis alle Textdokumente, wenn der Aussteller des Dokuments identifiziert werden kann. Es geht auch um elektronische Textdokumente.

<sup>50</sup> Dabei geht es um Dokumente, die eine Ton-, Video oder Ton- und Videoaufnahme enthalten (Art. 308 ZVO).

<sup>51</sup> Vgl. dazu u.a. *B. Kaczmarek-Templin*, in: *Dowody w postępowaniu cywilnym* (Beweise im Zivilverfahren), hrsg. von *L. Błaszczak/K. Markiewicz/E. Rudkowska-Zączyk*, Warszawa 2010, S. 554 ff.

<sup>52</sup> Vgl. dazu u. a. die Entscheidungen des Obersten Gericht vom 7.11.1998, III CKN 244/97, *Orzecznictwo Sądu Najwyższego, Izba Cywilna* (OSNC = Rechtsprechung des Obersten Gerichts, Zivilkammer) 1998, Nr. 3, Pos. 52, und vom 25.3.1998, II CKN 656/97, OSNC 1998, Nr. 12, Pos. 208. Das Oberste Gericht hat aber seine Position später etwas gelockert, vgl. die Entscheidung vom 22.2.2006, III CK 341/05, OSNC 2006, Nr. 10, Pos. 174.

<sup>53</sup> Anders im deutschen Zivilprozess, wo der Zeugenbeweis nicht von Amts wegen durch das Gericht erhoben werden kann, vgl. *H.-J. Ahrens*, *Der Beweis im Zivilprozess*, Köln 2015, Rn. 1, S. 740.

<sup>54</sup> Vgl. *Weitz*, Fn. 22, S. 99, Fn. 46.

<sup>55</sup> Vgl. *Weitz*, Fn. 22, S. 108.

erwecken oder zwecks Rechtsumgehung vorgebracht wurden (Art. 339 ZVO). Der früher vorgesehene Bezug der Zweifel auf die Übereinstimmung mit der wirklichen Sachlage ist auch hier im Jahre 2004 entfallen.<sup>56</sup>

Darüber hinaus gibt es im polnischen Zivilprozess auch verschiedene Beweisverbote und -beschränkungen, die den Schutz anderer Rechtsgüter über die Wahrheitssuche stellen. Als Beispiel sind hier etwa Zeugnisverweigerungsrechte aus persönlichen, beruflichen oder sachlichen Gründen (Art. 261 ZVO) zu nennen, die bestimmte Schutzgüter der einzelnen Personen erfassen. Der Gesetzgeber stellt diese Schutzgüter offenkundig über die Suche nach der Wahrheit. Dasselbe gilt, wenn es um die Verweigerung der Vorlage einer Urkunde geht, die den Beweis für eine streitige Tatsache bildet (Art. 248 § 2 ZVO), oder die Verweigerung der Vorlage des Augenscheinobjekts (Art. 248 § 2 i. V. m. Art. 293 ZVO).<sup>57</sup> Wichtig sind auch die Regelungen über die Beweiskraft des Urkundenbeweises im Verhältnis zur Zeugen- und Parteivernehmung. In den Fällen, in denen das materielle Recht die Schriftform für die Vornahme eines Rechtsgeschäftes vorschreibt, ist eine Zeugen- oder Parteivernehmung zum Beweis, dass dieses Rechtsgeschäft vorgenommen wurde, im Rechtsstreit zwischen den Parteien des Rechtsgeschäftes nur dann zulässig, wenn die Schriftform ursprünglich doch beachtet wurde, aber die das Rechtsgeschäft umfassende Urkunde verloren, vernichtet oder durch einen Dritten weggenommen wurde (Art. 246 ZVO). Diese Regelung gilt dann, wenn die Schriftform für die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes (*ad solmnitatem*) oder zwecks anderer Wirkungen (*ad eventum*) vorgeschrieben war. War dagegen die Schriftform lediglich für die Beweis Zwecke vorenthalten und wurde sie durch die Parteien nicht beachtet, so ist die Zeugen- oder Parteivernehmung zum Beweis der Vornahme des Rechtsgeschäftes zusätzlich auch dann zulässig, wenn dies vom Verbraucher im Streit gegen den Unternehmer verlangt wird oder beide Parteien dem zustimmen oder die Tatsache, dass das Rechtsgeschäft auch wirklich vorgenommen wurde, durch ein anderes Schreiben glaubhaft gemacht wird (Art. 246 ZVO i. V. m. Art. 74 § 2 des Zivilgesetzbuches). Darüber hinaus ist die Möglichkeit wesentlich erschwert, mit der Zeugen- oder Parteivernehmung den Beweis von Tatsachen gegen den Inhalt oder neben dem Inhalt der Urkunde unter den an dem beurkundeten Rechtsgeschäft Beteiligten zu führen. Dies ist nur dann statthaft, wenn dadurch die Vorschriften über die Form, die unter Androhung der Ungültigkeit des Rechtsgeschäftes zu beachten sind, nicht umgegangen werden und das Gericht es wegen besonderer Sachumstände für erforderlich hält (Art. 247 ZVO). Es ist ganz klar, dass diese Regelungen die Wahrheitsermittlung erschweren können.<sup>58</sup>

Nicht zu vergessen ist auch der Gedanke der Prozessökonomie. Zwar bezwecken die Vorschriften über die Zurückweisung des verspäteten Vorbringens, wie erinnert, die Parteien dazu zu neigen, die Behauptungen über tatsächliche Umstände und die Beweise komplett und möglichst schnell darzustellen und damit dem Gericht nicht nur die schnelle Abwicklung des Verfahrens, sondern auch die bessere Wahrheitsermittlung zu erleichtern. Kommen die Parteien der Prozessförderungslast aber nicht nach, so wird der Richter verspätetes tatsächliches Vorbringen und die verspäteten Beweisführungen doch zurückweisen. In dieser Regelung konkretisiert sich also die Tatsache, dass es aus der Prozessökonomie fließende Gründe geben kann, die im Einzelfall über der Wahrheitsermittlung stehen. Es kann nämlich nicht selten passieren, dass der Sachverhalt, der der gerichtlichen Entscheidung zugrunde gelegt wird, kein wahrer oder kompletter Sachverhalt ist.<sup>59</sup>

<sup>56</sup> Vgl. Weitz, Fn 22, S. 108–109.

<sup>57</sup> Ereciński/Weitz, Fn. 1, S. 33.

<sup>58</sup> Ereciński/Weitz, Fn. 1, S. 33.

<sup>59</sup> Weitz, Fn. 47, S. 79; Ereciński/Weitz, Fn. 1, S. 33. Ebenso aus deutscher Sicht Prütting, Fn. 32, S. 513.

Letztendlich muss man auch die Tatsache berücksichtigen, dass die Beendigung des Verfahrens mit der rechtskräftigen Sachentscheidung eine Beschränkung der Wahrheits-  
suche im Zivilprozess zur Folge hat.<sup>60</sup> Die Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung  
bedeutet nämlich, dass dem Streben nach der Wahrheit ein Ende gesetzt wird. Eine Aus-  
nahme in dieser Hinsicht ergibt sich lediglich aus der Möglichkeit, das Verfahren aus  
Restitutionsgründen wiederaufzunehmen. Nach Art. 403 § 2 ZVO kann die Wiederauf-  
nahme des Verfahrens von einer der Parteien beantragt werden, wenn neue tatsächliche  
Umstände oder Beweismittel entdeckt werden, die Einfluss auf das Ergebnis der Sache  
haben könnten und deren sich die Partei im Vorprozess nicht hatte bedienen können.<sup>61</sup>

---

<sup>60</sup> *Ereciński/Weitz*, Fn. 1, S. 33.

<sup>61</sup> *Resich*, Fn. 1, S. 151; *K. Weitz*, in: *System prawa procesowego cywilnego (System des Zivilprozess-  
rechts)*, hrsg. von *T. Ereciński*, Band III, Teilband 2, *Środki zaskarżenia (Rechtsmittel)*, hrsg. von  
*J. Gudowski*, Warszawa 2013, S. 1317.